Anlage 2

(Aktuelle Anpassungen nach GR-Beschlüssen sind gelb markiert, nicht mehr geltende Regelungen sind durchgestrichen)

Präambel:

Beim Landkreis Biberach gibt es seit 1920 ein Jugendamt für die Städte und Gemeinden im Kreis. Laut den Recherchen im Stadtarchiv Biberach hat die Erhebung der Stadt Biberach zur Großen Kreisstadt im Jahr 1962 an dieser Zuständigkeit nichts geändert. Insoweit nimmt der Landkreis als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch heute die Aufgaben der Jugendhilfe für die Stadt Biberach wahr.

Ergänzend zu dieser Jugendhilfe hat die Stadt Biberach die Aufgaben der Kinder- und Jugendarbeit sowie der Jugendsozialarbeit gemäß den §§ 11 bis 14 SGB VIII erstmalig per Dienstleistungsvertrag vom 26.09.1996 an den am 13.10.1993 gegründeten Verein Jugend Aktiv e.V. übertragen. Der Verein Jugend Aktiv e.V. ist ein öffentlich anerkannter Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGBVIII.

Damit nimmt die Stadt Biberach als Mittelzentrum im Landkreis Aufgaben wahr, die im Rahmen der Daseinsvorsorge das Jugendhilfeangebot des Landkreises Biberach ergänzen. Stadt und Verein wirken gemeinsam auf eine Regelfinanzierung dieser Aufgaben im Rahmen der Jugendhilfeplanung des Landkreises Biberach hin.

Im Sinne einer Fortschreibung der Aufgabenübertragung wird zwischen

der Stadt Biberach an der Riß, vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Norbert Zeidler (im Folgenden Stadt genannt)

und

dem Verein Jugend Aktiv e.V., vertreten durch den 1. Vorstand

(im Folgenden Verein genannt)

folgender Rahmenvertrag geschlossen

§ 1 Vertragsgegenstand

Die Stadt überträgt mit diesem Vertrag die Aufgaben der Kinder- und Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit in der Stadt Biberach gemäß den §§ 11 bis 14 SGB VIII an den am 13.10.1993 gegründeten Verein.

Dieser Vertrag ersetzt die bisher geltende „Vereinbarung zwischen der Stadt Biberach und dem Verein Jugend Aktiv e.V." vom 26.09.1996.

Er enthält die für alle in § 4 genannten Aufgabenbereiche gleichermaßen geltenden Vereinbarungen. Details zu den einzelnen Bereichen werden in den ergänzenden Teilverträgen vereinbart.

Der Verein nimmt diese Aufgaben im Rahmen des Subsidiaritätsprinzips im Auftrag der Stadt und in Übereinstimmung mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, dem

...

Landkreis Biberach, wahr. Die Gesamtverantwortung des Landkreises als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe bleibt davon unberührt (§ 79 SGB VIII).

§ 2 Ziele

1. Erklärtes Ziel ist die Förderung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der Stadt Biberach im Sinne des § 1 SGB VIII. Stadt und Verein treten gemeinsam für eine kinder-, jugend- und familienfreundliche Stadtgestaltung sowie – entwicklung ein.
2. Die zu leistenden Aufgaben orientieren sich an den Zielen und Aufgaben des Kinder- und Jugendhilferechts, insbesondere an den §§ 1, 8, 9, 11, 12, 13 und 14 SGB VIII sowie den §§ 14 und 15 LKJHG.

§ 3 Grundlagen der Zusammenarbeit

1. Der Verein verpflichtet sich:
    a. Die den zu erbringenden Leistungen zugrunde liegenden Arbeitskonzeptionen mit den jeweiligen Partnern (z.B. Stadtteilhaus e.V., Schulen, Vereinen, Initiativen) sowie der Stadtverwaltung abzustimmen und vertrauensvoll mit den Partnern zusammen zu arbeiten.
    b. Die unter § 4 beschriebenen Arbeitsbereiche unter Wahrung der Vereinssatzung (Anlage 1) und dem Leitbild des Vereins (Anlage 2) zu im Sinne o.g. Ziele zu übernehmen und weiterzuentwickeln.
    c. Bei Bedarf oder auf Anforderung mündlich oder schriftlich gegenüber dem Auftraggeber über die Erfahrungen und getroffenen Feststellungen sowie über die zukünftig zu erwartenden Entwicklungen zu berichten. Der Grundsatz des Vertrauensschutzes bleibt davon unberührt.
    d. Mindestens im zwei-jährigen Rhythmus im Hauptausschuss in Form eines schriftlichen Tätigkeitsberichts über die geleistete Arbeit zu berichten.
    e. Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel unter Beachtung der Grundsätze einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung zu tragen. Dazu erstellt der Verein jährlich eine Bilanz und stellt diese der Stadtverwaltung zur Verfügung.

2. Die Stadt verpflichtet sich:
    a. den Verein finanziell für die gemäß § 1 übertragenen Leistungen im Rahmen der gefassten Haushaltsbeschlüsse zu vergüten,
    b. vertrauensvoll im Sinne o.g. Ziele zusammenzuarbeiten und
    c. Strukturen und Ansprechpartner innerhalb der Stadtverwaltung zu organisieren, an die sich der Verein anbinden kann.

. . .

§ 4 Leistungsumfang

Der Verein nimmt die Aufgaben im Rahmen seiner personellen und finanziellen Möglichkeiten wahr. Insbesondere sind dies die Aufgaben:

- Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit in der Stadt Biberach im Sinne der §§ 11 bis14 SGB VIII: Angebote für Kinder- und Jugendliche, offene Jugendarbeit und gemeinwesenorientierte Angebote, Förderung der Jugendverbände und Koordination der damit zusammenhängenden Tätigkeiten (siehe Teilvertrag 1),
- Gemeinwesenorientierte Jugendarbeit in den Stadtteilen Gaisental, Weißes Bild und Fünf Linden (siehe Teilvertrag 2),
- Mobile Jugendsozialarbeit (Streetwork; siehe Teilvertrag 3)
- Betrieb des „Abenteuerspielplatzes Biberburg“ in der Stadt Biberach (siehe Teilvertrag 4)
- Betrieb des Jugendhauses „9teen“ in der Stadt Biberach (siehe Teilvertrag 5)
- Darüber hinaus übernimmt der Verein für die Stadt als Schulträger die Aufgabe der Schulsozialarbeit, welche in einem separaten Vertrag geregelt ist.

§ 5 Personal

1. Der Verein setzt zum Erbringen der in § 4 beschriebenen Leistungen qualifiziertes Personal ein (Diplom-Sozialarbeiter, Diplom-Sozialpädagogen, Master, Bachelor of Arts, Verwaltungsmitarbeiter, sonstiges fachlich qualifiziertes, ggf. förderfähiges Fachpersonal). Darüberhinausgehende Anforderungen an das Personal werden in den jeweiligen Teilverträgen genannt.

2. Die Dienst- und Fachaufsicht liegt beim Verein. Der Verein ist verpflichtet, sein Personal regelmäßig zu beaufsichtigen und die erforderliche Qualität sicherzustellen. Es werden Supervisions- sowie Fortbildungsstrukturen geschaffen.

3. Der Verein wendet aus Gründen der Vergleichbarkeit und Gleichbehandlung den TvÖDVKA an. Daher richtet sich die Bezahlung der von Verein eingestellten Mitarbeiter/innen nach dem Entgelt vergleichbar qualifizierter Beschäftigter in der Kommunalverwaltung.
   Die leistungsorientierte Vergütung richtet sich nach dem TVöD-VKA und dem Anhang zur Anlage C in der jeweils geltenden Fassung. Für die jeweiligen Aufgabenstellungen sind Stellenbeschreibungen anzufertigen, die entsprechend den geltenden Tarifverträgen auf Kosten der Stadt Biberach zu bewerten sind. Stellenneubewertungen trägt der Verein.

...

4. Das beim Verein beschäftigte Personal sucht der Verein im Rahmen der gestellten Anforderungen selbst aus.

§ 6 Finanzielle Regelungen

1. Die Stadt vergütet den Verein finanziell für die übertragenen Aufgaben im Rahmen der gefassten Haushaltsbeschlüsse im Bereich Personalkosten, Verwaltungskosten sowie laufende Kosten (Betriebs- und Geschäftskosten).
   Das dem Verein zu zahlende Entgelt beträgt 100 Prozent der tatsächlich angefallenen Personalkosten (Bruttoarbeitgeberaufwand). Die Höhe des Verwaltungskostenbetrags und der Betriebs- und Geschäftskosten wird in den einzelnen Teilverträgen geregelt

2. Die voraussichtlichen Personalkosten werden von Verein unter Berücksichtigung zukünftiger Tarifabschlüsse im Mai des laufenden Jahres zu den Haushaltsplananmeldungen der Stadt Biberach für das kommende Jahr angemeldet.

3. Spätestens zwölf Wochen nach Ablauf des Kalenderjahres erstellt der Verein eine Abrechnung der tatsächlich im vorangegangenen Kalenderjahr angefallenen Personalkosten (Schlussabrechnung) und legt diese der Stadt vor. Der Differenzbetrag zwischen geplanten und tatsächlich angefallenen Personalkosten wird zwischen Stadt und Verein ausgeglichen.

4. Die Verwendung der Betriebs- und Geschäftskosten ist mit der Schlussrechnung nachzuweisen. Um die Wirtschaftlichkeit und Flexibilität zu erhöhen, können nicht verbrauchte Gelder im Folgejahr verwendet werden. Über die noch vorhandenen Gelder wird im Rahmen der Tätigkeitsberichte alle zwei Jahre informiert.

5. Der Verein ist für die Anschaffung und Unterhalt der beweglichen Inventargegenstände inklusive Telefon und EDV und deren Wartung zuständig. Hierzu kann der Verein bis 15. Mai eines Jahres einen Antrag auf Investitionskostenzuschuss an die Stadt Biberach für das Folgejahr stellen.

6. Der Verein trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel unter Beachtung der Grundsätze einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung.

7. Der Verein verpflichtet sich, soweit möglich und leistbar, Zuschüsse durch Dritte zu beantragen.

. . .

8. Erwirtschaftet der Verein Überschüsse (z.B. Mieteinnahmen im Haus Abseitz), so kann er diese nach seiner eigenen Entscheidung zugunsten der Jugendarbeit einsetzen.

9. Bei Vertragsende sind die Personalkosten, Verwaltungskosten sowie laufenden Kosten genau abzurechnen.

§ 7 Auszahlung

Der Verein erhält auf das Entgelt für das Personal jeweils monatlich eine Abschlagszahlung. Die Verwaltungs-, Betriebs- und Geschäftskosten werden zu Beginn des Jahres ausbezahlt.

§ 8 Räume

1. Die für die Durchführung der Arbeit notwendigen Räume und diesen zugeordneten Freiflächen stellt die Stadt unentgeltlich zur Verfügung. Grundlage hierfür ist der Umfang der zur Verfügung gestellten Räume mit Stand vom ~~30.09.2015~~ 01.04.2017. (Derzeit sind das der Kontaktladen und die Büroräume im Haus Viehmarktstraße 10/1, im „Abseitz“ in der Ehinger Straße 19 sowie die Räume im Stadtteilhaus in der Banatstraße 34, das Gelände des Abenteuerspielplatzes Biberburg in der Schlierenbachstr. 37/1 und das Jugendhaus 9teen in der Breslaustraße 19).

2. Die Zuständigkeit für die Instandhaltung, den Unterhalt und die Reinigung verbleibt bei der Stadt (Gebäudemanagement).

3. Die mit der Nutzung der Räume zusammenhängenden Kosten übernimmt die Stadt (Strom, Gas, Wasserversorgung und Entwässerung, Versicherung, Miete, Abfallentsorgung etc.).

4. Der Verein sorgt für die pflegliche Behandlung der Räume sowie auf eigene Kosten für die Außenreinigung und Schneeräumung bei allein genutzten Gebäuden.

5. Abweichende Regelungen, z. B. zu Kleinreparaturen und Schneeräumung, finden sich in den Teilverträgen.

§ 9 Verwaltungsleistungen weiterer städtischer Ämter und Dienststellen

1. Die Personal-Abrechnung wird von der Stadt übernommen. Sie umfasst die monatlichen Gehaltsabrechnungen, die Abführung der Sozialversicherungsbeiträge und

. . .

der Steuern, Lohnfortzahlungen im Krankheitsfall , An– und Abmeldung sowie Abrechnung zur ZVK, die An- und Abmeldungen bei den Sozialversicherungsträgern einschließlich der Erstellung von Jahresmeldungen. Die Stadt berät zudem in arbeits- und tarifrechtlichen Angelegenheiten, bei Stellenbeschreibungen und –bewertung, außerdem bei Fragen zu Verwaltungstätigkeiten im Zusammenhang mit der Personalabrechnung sowie der Abrechnung von Reisekosten.

2. Die Beschaffung und Wartung von Kopiergeräten erfolgt auf Kosten der Stadt, die die Kopierkosten über die dem Verein zugeordneten Haushaltsstellen abrechnet.

3. Die jährliche Prüfung der Buchhaltung und die damit verbundene Berichterstellung erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt.

4. Die Mitwirkung von städtischen Vertretern in der Vorstandsarbeit des Vereins ist satzungsgemäß festgelegt.

§ 10 Haftung

1. Der Verein hat für ausreichende Sicherheitsvorkehrungen zu sorgen. Der Verein haftet für die von ihm und seinen Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursachten Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, die in Erfüllung und bei Gelegenheit der vertraglichen Verpflichtungen entstehen. Der Verein ist daher verpflichtet, eine Haftpflicht-Schadensversicherung abzuschließen und diese gegenüber der Stadt Biberach nachzuweisen.

2. Der Verein hat die Stadt von etwaigen Ansprüchen dritter Personen, die bei der Ausführung der Arbeiten einen Schaden erleiden, freizustellen. Dies gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit von Seiten der Stadt.

3. Die Stadt haftet nicht für Folgen von Unfällen, die Mitarbeiter/innen des Vereins oder deren Gehilfen bei der Ausführung ihrer Tätigkeit erleiden. Ebenso haftet die Stadt nicht für Gesundheitsschäden (Unfall, Krankheit, Infektion, etc.), die sich Mitarbeiter des Vereins oder deren Gehilfen bei der Ausführung der Arbeiten zuziehen. Der Verein verpflichtet sich, die Stadt von entsprechenden Entschädigungsansprüchen einschließlich von Regressansprüchen jeglicher Art (z.B. von Versicherungen) freizustellen.

. . .

4. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstücks- und Gebäudeeigentümerin für den sicheren Bauzustand der Gebäude gem. § 836 BGB unberührt.

5. Der Haftungsausschluss gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die gesetzlichen Haftungsbeschränkungen bei Arbeits- und Dienstunfällen werden nicht berührt.

6. Muss der Verein bereits erhaltene Zuschüsse des Landes Baden-Württemberg, des Landkreises Biberach oder weiterer Zuschussgeber durch Gründe zurückzahlen, die vom Verein zu vertreten sind, ist er selbst zum Schadenersatz verpflichtet.

§ 11 Laufzeit des Vertrages

Der Vertrag beginnt am 01.10.2015 und läuft auf unbestimmte Zeit.

§ 12 Kündigung

1. Die Vertragspartner können diesen Rahmenvertag mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ende des Kalenderjahres kündigen. Die Kündigung von Teilverträgen für bestimmte Aufgabenbereiche ist unter Wahrung der oben genannten Kündigungsfrist möglich.

2. Die Vertragspartner sind berechtigt, den Vertrag oder einen Teilvertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn schwerwiegende Verstöße gegen die Vertragsbestimmungen vorliegen, bei denen es den Partnern nicht zuzumuten ist, das Vertragsverhältnis fortzusetzen.

3. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins fällt das gesamte Vermögen an die Stadt, die es zum Zwecke der Jugendarbeit zu verwenden hat. Der Verein verpflichtet sich, dies entsprechend in seiner Satzung zur regeln.

. . .

§ 14 Schriftform

Alle Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und stehen auf Seite des Vereins unter dem Vorbehalt der jeweiligen Zustimmung des Vorstandes, bzw. ggf. der Mitgliederversammlung des Vereins.

§ 15 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags oder eines Teilvertrages unwirksam sein oder sollte der Vertrag / einer seiner Teilverträge eine Regelungslücke enthalten, so hat die Unwirksamkeit oder das Fehlen dieser Bestimmung nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrags zur Folge. Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, die unwirksame Bestimmung durch eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung zu ersetzen, bzw. die Lücke entsprechend den Grundzügen dieses Vertrags auszufüllen.

Biberach, ...

Jugend Aktiv e. V.:	Stadt Biberach:
	Norbert Zeidler
1. Vorstand	Oberbürgermeister

Zusätzlich zu den im Rahmenvertrag getroffenen Vereinbarungen zwischen dem Verein Jugend Aktiv e.V. und der Stadt Biberach an der Riß *zur Aufgabenübertragung der Kinder- und Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit gemäß den §§ 11 bis 13 SGB VIII an den am 13.10.1993 gegründeten Verein Jugend Aktiv e.V.*

wird zwischen

der Stadt Biberach an der Riß, vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Norbert Zeidler (im Folgenden Stadt genannt)

und

dem Verein Jugend Aktiv e.V., vertreten durch den 1. Vorstand (im Folgenden Verein genannt)

folgender Teilvertrag 1

Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit in der Stadt Biberach im Sinne der §§ 11 bis 14 SGB VIII:

Angebote für Kinder- und Jugendliche, offene Jugendarbeit und gemeinwesenorientierte Angebote, Förderung der Jugendverbände und Koordination der damit zusammenhängenden Tätigkeiten

geschlossen:

§1 Leistungsumfang:

1. Der Verein übernimmt den Aufgabenbereich:

1.1 Konzeption, Organisation, Koordination, Betreuung und Verwaltung von Angeboten für Kinder- und Jugendliche, der offenen Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit und gemeinwesenorientierter Angebote (insbesondere Personalwesen, Finanzmanagement, Sozialmarketing, Gremienarbeit).

1.2 Wahrnehmung der Aufgabe eines Kinder- und Jugendbeauftragten der Stadt Biberach. Kinder- und Jugendberatung sowie Unterstützung bei der Schaffung geeigneter Kinder- und Jugendberatungsstrukturen zur Förderung präventiver Aspekte.

1.3 Ansprechpartner für die Jugendhilfeträger und die Stadt für Fragen der Kinder- und Jugendarbeit und Förderung der Vernetzung zwischen den Partnern. Mitwirkung bei der Weiterentwicklung und Unterstützung der Jugendhilfeplanung des Landkreises und der Stadt.

. . .

1.4 Unterstützung der Jugendverbände und Beratung von Jugendvereinen sowie deren Förderung (u.a. Beratung des Stadtjugendrings, Beratung von Initiativen Jugendlicher bei Vereinsgründung und Finanzierungsfragen).

1.5 Betreuung und Begleitung von Räumen (u. a. das Haus der Jugendgruppen „Abseitz“
Ehinger Straße 19), Frei- und Spielflächen, Werkstätten in der Nutzung von Jugendlichen.

1.6 Zusammenarbeit mit den Schulen und Bildungsträgern in der Stadt zur Verwirklichung von Bildungs- und Informationsveranstaltungen unter anderem zur Stärkung der Erziehungskraft der Eltern und zur Aufklärung der Öffentlichkeit.

1.7 Beschäftigungsmöglichkeiten für benachteiligte Jugendliche im Rahmen der jeweils gültigen Förderungsprogramme soweit möglich und leistbar.

1.8 Offene Jugendarbeit nach den Prinzipien der AGJF (Arbeitsgemeinschaft Jugend- und Freizeitstätten Baden-Württemberg). Derzeit werden von Verein die folgenden Angebote durchgeführt: Gigeles-Freizeit, Spielmobilaktionen, Organisation des Sommerferienprogramms, Angebote im Bereich der Kinder- und Jugendkulturarbeit (wie zum Beispiel Funky-Kids), theaterpädagogische Angebote, Rondellnachmittage.

2. Dieses Aufgabenfeld wird im Umfang von 260 % Stellendeputat vom Verein im Auftrag der Stadt durchgeführt, ggf. aufgeteilt in Teilzeitstellen nicht unter 20 Prozent. Weiteres Personal übernimmt der Verein selbst.

3. Der Verein erarbeitet im Jahr 2016 eine aktualisierte Konzeption für diesen Aufgabenbereich, die alle fünf Jahre überprüft wird.

§ 2 Vereinbarungen:
In diesem Teilvertrag übernimmt die Stadt:

1. **Personalkosten:**
   Die tatsächlichen Personalkosten (Bruttoarbeitgeberaufwand) im Umfang des 260 Prozent Stellendeputat

2. **Allgemeiner Vereinszuschuss:**
   Für Projekte und weitere Personalausstattung (Bundesfreiwilligendienstler, Praktikanten, Verwaltungsstellen, weiteres pädagogisches Personal) erhält der Verein einen allgemeinen Zuschuss in Höhe von ~~65.000 €~~ 105.000 € pro Jahr, davon 13.300 € für den Bereich Spielmobil. In diesem Betrag enthalten ist die Pauschale für die verwaltungsmäßige Abwicklung und für die Aufsicht und Betreuung dieses Personals durch den Verein.

. . .

3. **Laufende Kosten (Betriebs- und Geschäftskosten):**
   Für Büromaterialien, Buchhaltung, Kleinreparaturen, Steuern und Versicherungen, Anleitung der Mitarbeiter (Supervision, Fortbildungen, Tagungen, Dienstfahrten, Fachliteratur, etc.), Berufsgenossenschaft sowie Anmietungen und dadurch entstehende Kosten steht ein jährliches Budget von bis zu 18.100 € zur Verfügung. Eine Übertragung nicht verbrauchter Mittel ins Folgejahr ist nicht möglich.

4. Der allgemeine Vereinszuschuss sowie die Betriebs- und Geschäftskosten verändern sich angelehnt an die Inflationsrate des Vorjahres. Die Veränderungen sind vom Verein zu den Haushaltsplanberatungen anzumelden.

Biberach, ...

Jugend Aktiv e.V.:

1. Vorstand

Stadt Biberach:

Norbert Zeidler
Oberbürgermeister

Zusätzlich zu den im Rahmenvertrag getroffenen Vereinbarungen zwischen dem Verein Jugend Aktiv e.V. und der Stadt Biberach an der Riß *zur Aufgabenübertragung der Kinder- und Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit gemäß den §§ 11 bis 13 SGB VIII an den am 13.10.1993 gegründeten Verein Jugend Aktiv e.V.*

wird zwischen der

der Stadt Biberach an der Riß, vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Norbert Zeidler (im Folgenden Stadt genannt)

und

dem Verein Jugend Aktiv e.V., vertreten durch den 1. Vorstand (im Folgenden Verein genannt)

folgender Teilvertrag 2

Gemeinwesenorientierte Jugendarbeit in den Stadtteilen Gaisental, Weißes Bild und Fünf Linden

geschlossen:

Die Stadt beauftragte den Verein am 14.12.2006 mit der Wahrnehmung des Aufgabenbereichs gemeinwesenorientierte Jugendarbeit in den Stadtteilen Gaisental, Weißes Bild und Fünf Linden. Dieser Auftrag wurde mit Hauptausschussbeschluss vom 4. Juli 2013 (Vorlage Nr. 129/2013) bis 2016 verlängert. Er wird hiermit an die weiteren Verträge mit dem Verein angepasst.

§ 1 Leistungsumfang

1. Der Verein übernimmt den Aufgabenbereich „gemeinwesenorientierte Stadtteiljugendarbeit Gaisental, Weißes Bild und Fünf Linden“. Damit soll in Biberach die individuelle und soziale Entwicklung der Kinder und Jugendlichen in den genannten Stadtteilen unterstützt und gepflegt werden. Die Stadtteile sollen dadurch von den Zielgruppen und ihren Bezugspersonen (Eltern, Cliquen) als eine Welt erlebt werden, in der sie sich bewegen und für die sich Engagement lohnt.

2. Diese Stadtteiljugendarbeit wird im Umfang einer 100 Prozent-Personalstelle, ggf. aufgeteilt in Teilzeitstellen nicht unter 20 Prozent, wahrgenommen.

3. Diesem Aufgabenbereich liegt die Konzeption des Vereins vom 01. März 2013 zu Grunde.

. . .

§ 2 Vereinbarungen

Mit diesem Teilvertrag übernimmt die Stadt Biberach:

1. **Personalkosten:**
   Die tatsächlichen Personalkosten (Bruttoarbeitgeberaufwand) einer Hundert-Prozent-Personalstelle, ggf. aufgeteilt in Teilzeitstellen.

2. **Verwaltungskosten:**
   Für die verwaltungsmäßige Abwicklung sowie für die Aufsicht und Betreuung durch den Auftragnehmer wird pauschal ein Zuschlag von 6 Prozent zu den nach Satz 1 berechneten Personalkosten vereinbart. Diese Kosten sind im Rahmen der Anmeldung der Personalkosten bei der Stadt Biberach anzumelden.

3. **Betriebs- und Geschäftskosten:**
   Für sozialpädagogische Gruppenarbeit, Freizeitangebote, Veranstaltungen, Büromaterialien, Anleitung der Mitarbeiter (Fortbildungen, Tagungen, Dienstfahrten, Fachliteratur etc.) steht ein jährliches Budget von 4.000 € zur Verfügung.

   Die Betriebs- und Geschäftskosten verändern sich angelehnt an die Inflationsrate des Vorjahres. Die Veränderungen sind vom Verein zu den Haushaltsplanberatungen anzumelden.

§3 Räume

1. Die für die Durchführung der Arbeit notwendigen Räume (ein Kontaktbüro und ein Jugendraum im Stadtteilhaus Gaisental) stellt die Stadt unentgeltlich zur Verfügung.
2. Der Verein sorgt für die pflegliche Behandlung der Räume.

Biberach, ...

Jugend Aktiv e.V.:

1. Vorstand

Stadt Biberach:

Norbert Zeidler
Oberbürgermeister

Zusätzlich zu den im Rahmenvertrag getroffenen Vereinbarungen zwischen dem Verein Jugend Aktiv e.V. und der Stadt Biberach an der Riß *zur Aufgabenübertragung der Kinder- und Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit gemäß den §§ 11 bis 14 SGB VIII an den am 13.10.1993 gegründeten Verein Jugend Aktiv e.V.*

wird zwischen

der Stadt Biberach an der Riß, vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Norbert Zeidler (im Folgenden Stadt genannt)

und

dem Verein Jugend Aktiv e.V., vertreten durch den 1. Vorstand

(im Folgenden Verein genannt)

folgender Teilvertrag 3

Mobile Jugendsozialarbeit (Streetwork) in Biberach

geschlossen:

Dieser Teilvertrag setzt die gemäß Gemeinderatsbeschluss Nr. 181/2008 vertraglich zwischen der Stadt und dem Verein vereinbarte Wahrnehmung des Aufgabenbereichs „Mobile Jugendarbeit in Biberach" durch den Verein fort.

§ 1 Leistungsumfang

1. Der Verein führt die Mobile Jugendsozialarbeit in der Stadt durch. Im Aufgabenbereich „Mobile Jugendsozialarbeit" soll in Biberach der Kontakt zu den Jugendlichen auf der Straße hergestellt und gepflegt werden, die erhebliche Probleme zeigen und weder durch die offenen Jugendarbeit, Schulsozialarbeit noch durch andere Angebote in ausreichendem Maße individuell betreut werden können oder nicht integrierbar erscheinen.

2. Die Mobile Jugendsozialarbeit wird weiterhin im Umfang von ~~200~~ 275 Prozent Stellendeputat durchgeführt. Die zeitliche Befristung der 75%-Stelle entfällt. Das Stellendeputat in Höhe von 275% kann in unterschiedliche Stellenanteile - jedoch nicht unterhalb einer 50-Prozent-Stelle – aufgeteilt werden.

3. Der Erfüllung der Aufgabe liegt das Konzept des Vereins vom März 2010 zu Grunde.

§ 2 Vereinbarungen

Mit diesem Teilvertrag übernimmt die Stadt:

1. **Personalkosten:**

   Die tatsächlichen Personalkosten im Umfang von ~~200~~ 275 Prozent Stellendeputat. Gegebenenfalls erfolgt eine Aufteilung in Teilzeitstellen nach sachlichen und fachlichen Erfordernissen.

2. **Verwaltungskosten:**

   Für die verwaltungsmäßige Abwicklung sowie für die Aufsicht und Betreuung durch den Verein wird pauschal ein Zuschlag von 6 Prozent zu den nach Satz 1 berechneten Personalkosten vereinbart. Diese Kosten sind im Rahmen der Anmeldung der Personalkosten bei der Stadt anzumelden.

3. **Betriebs- und Geschäftskosten:**

   Für Streetwork, Einzelfallhilfe, sozialpädagogische Gruppenarbeit, Freizeitangebote, Veranstaltungen, Büromaterialien, Anleitung der Mitarbeiter (Fortbildungen, Tagungen, Dienstfahrten, Fachliteratur etc.) steht ein jährliches Budget von 5000 € zur Verfügung.

   Die Betriebs- und Geschäftskosten verändern sich angelehnt an die Inflationsrate des Vorjahres. Die Veränderungen sind vom Verein zu den Haushaltsplanberatungen anzumelden.

Biberach, ...

Jugend Aktiv e.V.:

1. Vorstand

Stadt Biberach:

Norbert Zeidler
Oberbürgermeister

Zusätzlich zu den im Rahmenvertrag getroffenen Vereinbarungen zwischen dem Verein Jugend Aktiv e.V. und der Stadt Biberach an der Riß *zur Aufgabenübertragung der Kinder- und Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit gemäß den §§ 11 bis 13 SGB VIII an den am 13.10.1993 gegründeten Verein Jugend Aktiv e.V.*

wird zwischen

der Stadt Biberach an der Riß, vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Norbert Zeidler

(im Folgenden Stadt genannt)

und

dem Verein Jugend Aktiv e.V., vertreten durch den 1. Vorstand,

(im Folgenden Verein genannt)

folgender Teilvertrag 4

Betrieb des „Abenteuerspielplatzes Biberburg“

geschlossen:

Die Stadt beauftragte den Verein am 13.06.2016 (Drucksache Nr. 109/2016) mit dem Betrieb des Abenteuerspielplatz „Biberburg“. ~~Dieser Auftrag ist zunächst befristet bis 31.12.2019.~~ Ab dem 01.01.2020 läuft dieser Auftrag auf unbestimmte Zeit.

§ 1 Leistungsumfang

1. Der Verein übernimmt ab dem 01.07.2016 den Aufgabenbereich „Abenteuerspielplatz Biberburg“ vom weiterhin als ideellen Förderverein existierenden Aktiv- und Abenteuerspielplatz e.V. Damit sollen der Betrieb und die pädagogische Betreuung des Abenteuerspielplatzes gesichert werden und als Angebot für die Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt Biberach erhalten bleiben.
2. Der Betrieb und die Betreuung des Platzes werden durch eine pädagogische Fachkraft im Umfang einer 75-Prozent-Personalstelle sowie durch einen Hausmeister im Umfang einer 25-Prozent-Personalstelle wahrgenommen. Zusätzlich erhält der Verein in der Verwaltung eine Stellenaufstockung von fünf Prozent, welche für die Verwaltung der sachgerechten Verwendung der finanziellen Mittel vorgesehen ist.
3. Diesem Aufgabenbereich liegt die Konzeption des Vereins vom 18.03.2016 zu Grunde.

§ 2 Vereinbarungen

Mit diesem Teilvertrag übernimmt die Stadt ~~zunächst befristet bis zum 31.12.2019~~:

1. Personalkosten:

Die tatsächlichen Personalkosten (Bruttoarbeitgeberaufwand) im Umfang von 105 Prozent Stellendeputat wie in § 1 Nr. 2 genannt.

2. Verwaltungskosten:

Für die verwaltungsmäßige Abwicklung sowie für die Aufsicht und Betreuung durch den Auftragnehmer wird pauschal ein Zuschlag von 6 Prozent zu den nach Nr. 1 berechneten Personalkosten vereinbart. Diese Kosten sind im Rahmen der Anmeldung der Personalkosten bei der Stadt anzumelden.

3. Betriebs- und Geschäftskosten:

Für sozialpädagogische Gruppenarbeit, Freizeitangebote, Veranstaltungen, Büromaterialien, Übungsleitervergütungen, Werkzeug und Baustoffe sowie Anleitung der Mitarbeiter (Fortbildungen, Tagungen, Dienstfahrten, Fachliteratur etc.) steht ein jährliches Budget von 5.000 € zur Verfügung.

Die Betriebs- und Geschäftskosten verändern sich angelehnt an die Inflationsrate des Vorjahres. Die Veränderungen sind vom Verein zu den Haushaltsplanberatungen anzumelden.

4. Eigenanteil

Der Förderverein Aktiv- und Abenteuerspielplatz e.V. und der Verein übernehmen einen Eigenanteil an den Kosten. Dieser setzt sich zusammen aus allen Einnahmen eines Jahres aus Platzvermietungen, Erlösen aus Getränke- und Speisenverkauf, Spenden, Zuschüssen und weiteren Einnahmen. Dieser Eigenanteil ist bei der Jahresendabrechnung in Abzug zu bringen.

§ 3 Gelände und Räume

1. Das für die Arbeit notwendige Gelände (Schlierenbachstr. 37/1) wird von der Stadt unentgeltlich bis 2028 zur Verfügung gestellt. Die für die Durchführung der Arbeit notwendigen Räume (Bürocontainer, Toilettenanlage, Materialbauwagen etc.) übernimmt der Verein vom Aktiv- und Abenteuerspielplatz Biberach e.V. Notwendige Instandhaltungskosten und Neuanschaffungen am/im Gelände und den bestehenden Räumen (Container, Bauwagen) trägt der Verein. Hierzu kann der Verein bis 15. Mai eines Jahres einen Antrag auf Investitionskostenzuschuss an die Stadt für das Folgejahr stellen.

2. Der Verein sorgt für die pflegliche Behandlung des Geländes.

3. Näheres regelt ein Pachtvertrag zwischen dem Verein und dem städtischen Liegenschaftsamt.

Biberach, ...

Jugend Aktiv e.V.:

1. Vorstand

Stadt Biberach:

Norbert Zeidler
Oberbürgermeister

Zusätzlich zu den im Rahmenvertrag getroffenen Vereinbarungen zwischen dem Verein Jugend Aktiv e.V. und der Stadt Biberach an der Riß *zur Aufgabenübertragung der Kinder- und Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit gemäß den §§ 11 bis 13 SGB VIII an den am 13.10.1993 gegründeten Verein Jugend Aktiv e.V.*

wird zwischen

der Stadt Biberach an der Riß, vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Norbert Zeidler

(im Folgenden Stadt genannt)

und

dem Verein Jugend Aktiv e.V., vertreten durch den 1. Vorstand

(im Folgenden Verein genannt)

folgender Teilvertrag 5

Betrieb des Jugendhauses „9teen“

geschlossen:

Die Stadt beauftragte den Verein am 25.07.2016 (Drucksache Nr. 149/2016-1) mit dem Betrieb des Jugendhauses.

§ 1 Leistungsumfang

1. Der Verein übernimmt ab dem 01.01.2017 den Aufgabenbereich „Betrieb des Jugendhauses“ gem. dem bei o.g. Beschluss vorgelegten Betriebskonzept (Stand Mai 2016). Damit sollen der Betrieb und die pädagogische Betreuung des Jugendhauses gewährleistet und die Jugendlichen (Schwerpunkt 12 – 17-Jährige) mit Methoden der Offenen Jugendarbeit unterstützt werden. Dies sind insbesondere der offene Cafébetrieb, die gruppenpädagogischen Angebote, die Jugendbeteiligung sowie die Beratung und Begleitung einzelner Jugendlicher.

2. Der Betrieb des Jugendhauses wird durch eine/n Sozialpädagogin/en im Umfang einer 100-Prozent-Personalstelle, eine/n weitere/n Sozialpädagogin/en im Umfang einer 50-Prozent-Personalstelle sowie einer pädagogischen Fachkraft im Umfang einer 50-Prozent-Personalstelle und einer weiteren pädagogischen Fachkraft im Umfang einer 12-Prozent-Personalstelle wahrgenommen. Ausnahmen von der Grundqualifikation sind im Einzelfall möglich, soweit der/die Mitarbeiter/in über die notwendige Qualifikation verfügt, um dem Tätigkeitsprofil gerecht zu werden.

...

3. Die Bestimmungen der Gesetze (bspw. über den Jugendschutz, die Sonn- und Feiertagsregelungen, die Versammlungsstättenverordnung, das Gaststättengesetz, die polizeiliche Umweltschutzverordnung der Stadt Biberach, Lärmschutzordnung) in der jeweils geltenden Fassung sind vom Verein zu beachten.

4. Das Betriebskonzept wird in eine Konzeption übergeführt, in der inhaltliche und fachlich pädagogische Zielsetzungen der Jugendarbeit beschrieben werden. Diese Konzeption wird regelmäßig fortgeschrieben. Das städtische Amt für Bildung, Betreuung und Sport ist zu beteiligen.

§ 2 Vereinbarungen

Mit diesem Teilvertrag übernimmt die Stadt:

1. **Personalkosten:**
   Die tatsächlichen Personalkosten (Bruttoarbeitgeberaufwand) im Umfang von ~~150~~ 212 Prozent Stellendeputat wie in § 1 Nr. 2 genannt.

2. **Verwaltungskosten:**
   Für die verwaltungsmäßige Abwicklung sowie für die Aufsicht und Betreuung durch den Auftragnehmer wird pauschal ein Zuschlag von 6 Prozent zu den nach Satz 1 berechneten Personalkosten vereinbart. Diese Kosten sind im Rahmen der Anmeldung der Personalkosten bei der Stadt anzumelden.

3. **Betriebs- und Geschäftskosten:**
   Für sozialpädagogische Gruppenarbeit, Freizeitangebote, Veranstaltungen, Büromaterialien, Übungsleitervergütungen sowie Anleitung der Mitarbeiter (Fortbildungen, Tagungen, Dienstfahrten, Fachliteratur etc.) steht ein jährliches Budget von 6.000 € zur Verfügung.

   Die Betriebs- und Geschäftskosten verändern sich angelehnt an die Inflationsrate des Vorjahres. Die Veränderungen sind vom Verein zu den Haushaltsplanberatungen anzumelden.

§ 3 Öffnungstage/-zeiten und Schließungen

Das städtische Amt für Bildung, Betreuung und Sport und der Verein schließen eine gesonderte Vereinbarung über die Entscheidungsbefugnisse beim Umgang mit Veränderungen von

...

Öffnungstagen, Öffnungszeiten sowie Schließzeiten zu bestimmten Anlässen und der damit einhergehenden gegenseitigen Informationsverpflichtungen. Des Weiteren enthält die Vereinbarung Regelungen zum Umgang mit externen Raumanfragen, Dachnutzung, Presseanfragen und politischen Veranstaltungen im Haus.

§ 4 Räume, Unterhaltung und Ersatz-/ Neubeschaffungen

1. Die für die Durchführung der Arbeit notwendigen Räume (Jugendhaus mit offenem Treff, Multifunktionsraum, Küche, Büros, Werkstatt) stellt die Stadt unentgeltlich zur Verfügung.

2. Der Verein sorgt für die pflegliche Behandlung der Räume.

3. Der Verein darf Kleinreparaturen bis zu einem Wert von 200 € netto zzgl. gesetzlich gültiger MwSt. im Wege der freien Vergabe selbst beauftragen oder selbst durchführen. Die Kosten hierfür trägt die Stadt.

4. Der Verein haftet bei Verlust von ausgegebenen Schlüsseln und ersetzt der Stadt die dadurch entstandenen Kosten (z.B. wegen Austausch von Teilen der Schließanlage).

5. Notdienste können jederzeit vom Verein beauftragt werden. Dies muss dem städtischen Gebäudemanagement umgehend gemeldet werden. Die Kosten hierfür trägt die Stadt.

6. Die Stadt hat die Kosten für die Ersteinrichtung getragen. Ersatz- und Neubeschaffungen werden von der Stadt beauftragt. Der Verein beteiligt sich mit 40 Prozent an den Ersatz- und Neubeschaffungen. Die Beteiligung des Vereins wird auf jährlich 5.000 € netto zzgl. gesetzlich gültiger MwSt. begrenzt. Eigentümer wird die Stadt.

7. Die Stadt kann, nach vorheriger Anmeldung, Räume im Jugendhaus mietfrei belegen, wenn keine anderweitigen, insbesondere jugendpädagogische, Belegungen, dem entgegenstehen. Näheres zu Vermietungen und Raumvergaben regelt die Vereinbarung zwischen dem städtischen Amt für Bildung, Betreuung und Sport und dem Verein.

§ 5 Betreten des Gebäudes

Die Stadt oder die von ihr Beauftragten können das Gebäude jederzeit betreten. Schlüssel für die Räumlichkeiten hat das städtische Gebäudemanagement.

...

§ 6 Haftung

Die im § 10 des Rahmenvertrages vereinbarten Haftungsregelungen werden wie folgt ergänzt:

1. Die Haftung durch Schäden am Gebäudeäußeren und Gebäudeinneren obliegt der Stadt. Solche Schäden sind durch den Verein unverzüglich beim Amt für Gebäudemanagement anzuzeigen.

2. Die Haftung aus dem pädagogischen Betrieb des Jugendhauses inklusive des Veranstalterhaftungsrisikos obliegt dem Verein, der sich ausreichend zu versichern hat.

3. Für Schäden im Gebäudeinnern haftet der Verursacher. Die Schäden sind beim städtischen Gebäudemanagement unverzüglich anzuzeigen.

4. Der Verein ist verantwortlich für:

- die Reinigung des Jugendhausaußengeländes und die Bewässerung des Dachrasens
- Freihaltung der direkten Zugänge und Zufahrten
- die Pflege des Gartens und des Bereiches zwischen Gebäude und Bahngleisen

5. Die Stadt ist verantwortlich für:

- die Durchführung des Winterdienstes (der Weg von der Straße bis zum Haupteingang, der Weg entlang des Hauses bis zum Behinderteneingang)
- die Pflege der Außenanlage (Mähen der Rasenfläche auf der Dachterrasse, Sommer- und Winterschnitt der Hecken, Pflege der Schotterflächen Parken und Fluchtweg)
- die regelmäßige Gebäudereinigung
- die Reinigung der Birco Rinne und der zum Gelände gehörenden Schächte.

Biberach, ...

Jugend Aktiv e.V.:

1. Vorstand

Stadt Biberach:

Norbert Zeidler
Oberbürgermeister

Zusätzlich zu den im Rahmenvertrag und im Teilvertrag 5 getroffenen Regelungen (30.11.2018) zum Betrieb des Jugendhauses „9teen“ (DS 2018/147) wird zwischen

der Stadt Biberach an der Riß,
Amt für Bildung, Betreuung und Sport (ABBS),
vertreten durch die Amtsleiterin Frau Verena Fürgut,

und

dem Verein Jugend Aktiv e.V.,
vertreten durch die 1. Vorsitzende Frau Stefanie Etzinger,

folgende

VEREINBARUNG ZUM BETRIEB DES JUGENDHAUSES „9teen“

geschlossen:

1. Öffnungstage und Öffnungszeiten

1.1. Grundsätzliche Regelung zur Veränderung der Öffnungstage:
Die Absprache und Abstimmung erfolgt über den offiziellen Weg zwischen der Amtsleitung ABBS und Jugend Aktiv (Herrn König/Herrn Heinzel) mit einer Vorlaufzeit von mindestens sechs Wochen. Bei kurzfristigerem Wegfall von Personal (aufgrund z.B. Freistellung oder längerer Krankheit) erfolgt eine unverzügliche Absprache zwischen der Amtsleitung ABBS und der Fachbereichsleitung Herrn Heinzel. Der zuständige Dezernent wird von der Amtsleitung ABBS informiert. Es bedarf einer Zustimmung der Stadt vor Umsetzung der Veränderungen.

1.2. Probeweise Kürzung der Öffnungszeiten während eines bestimmten Zeitraums:
Die Entscheidungsbefugnis liegt bei Jugend Aktiv. Die rechtzeitige Information der Jugendhaus-Mitarbeiter an Frau Nuic muss mindestens zwei Wochen vor Umsetzung erfolgen. Diese informiert die Amtsleitung ABBS (bspw. im Winter aufgrund der früher einsetzenden Dunkelheit u.ä.).

1.3. Tageweise Schließung des Hauses:
Die Entscheidungsbefugnis liegt bei Jugend Aktiv. Die Information der Jugendhaus-Mitarbeiter an Frau Nuic muss schnellstmöglich erfolgen. Diese leitet die Information weiter an die Amtsleitung ABBS (bspw. wegen Ausflügen, Besuch externer Partys u.ä.).

1.4. Frühere Schließung und spätere Öffnung des Hauses:
Die Entscheidungsbefugnis liegt bei Jugend Aktiv. Die Information der Jugendhaus-Mitarbeiter an Frau Nuic muss schnellstmöglich erfolgen. Diese leitet die Information weiter an die Amtsleitung ABBS (bspw. wegen Halloween-Übernachtungs-Aktion).

1.5. Ein- bzw. mehrtägige Schließung des Hauses wegen Großveranstaltungen im Jugendhaus:
Die Entscheidungsbefugnis liegt bei Jugend Aktiv. Die rechtzeitige Information der Jugendhaus-Mitarbeiter an Frau Nuic muss mindestens eine Woche vor Umsetzung erfolgen. Diese leitet die Information weiter an die Amtsleitung ABBS (bspw. wegen

...

Großveranstaltungen wie dem Funky Kids-Battle). Diese Veranstaltungen müssen ebenfalls Bestandteil der Jugendarbeit sein.

1.6. Die Jugendlichen werden rechtzeitig über die Änderungen informiert (Facebook, What's App, Aushang, Homepage etc.) und größtmöglich einbezogen.

1.7. Aktionen, die die Schließung des Offenen Treffs im Jugendhaus zur Folge haben, sollten in der Regel nicht öfter als einmal pro Monat stattfinden. Abhängig von der Veranstaltung und der Einbeziehung der Jugendlichen könnten solche Aktionen auch öfters durchgeführt werden.

2. Externe Raumanfragen

Grundsätzlich sollen die Räume laut der Stadtverwaltung nicht an Externe vermietet bzw. überlassen werden. Eine externe Überlassung ist jedoch möglich, sofern der Bezug zur Kinder- und Jugendarbeit gegeben ist. Im Vorfeld erhält das ABBS zur Information einen Monatsplan über die Veranstaltungen und Aktionen. Sollte es sich nicht um Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche der Stadt Biberach handeln, sind die einzelnen Anfragen mit dem ABBS abzuklären. Werden Räumlichkeiten überlassen, darf der Jugendhaus-Betrieb nicht beeinträchtigt werden.

3. Dachnutzung

Das Dach sollte so oft wie möglich genutzt werden. Die Jugendhaus-Mitarbeiter können es jedoch z.B. aus pädagogischen Gründen eigenverantwortlich schließen. Es ist zu prüfen, ob die Jugendlichen ggf. auch ohne Aufsicht auf das Dach dürfen. Die Entscheidungsbefugnis liegt bei Jugend Aktiv.

4. Politische Veranstaltungen

Im Vorfeld hat eine Abstimmung zwischen der Amtsleitung ABBS und der Fachbereichsleitung zu erfolgen. Die Amtsleitung ABBS informiert den zuständigen Dezernenten. Vor der Zusage durch Jugend Aktiv muss die Stadt zustimmen (bspw. Kandidaten-Check zur U18-Wahl).

5. Handhabe bei Presseanfragen:

Bei Presseanfragen zu allgemeinen Themen muss eine Abstimmung zwischen Jugend Aktiv und dem ABBS erfolgen. Bei Presseanfragen im Hinblick auf die Darstellung spezieller Jugend Aktiv-Projekte ist keine Abstimmung erforderlich.

6. Jugendbeteiligung:

Die Formen der Jugendbeteiligung zur Sicherung des Mitbestimmungsrechtes sowie die Mitarbeit der Jugendlichen im Jugendhaus sind in der Konzeption näher beschrieben und werden bei Bedarf aktualisiert.

Biberach, den .....

Jugend Aktiv e.V.:	Stadt Biberach:
.....	.....
Stefanie Etzinger	Verena Fürgut
1. Vorsitzende	Amtsleiterin